



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

**REGLEMENT
ÜBER DIE ORGANISATION
DER SOZIALHILFE**

Stand Oktober 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Sozialhilfetätigkeit

¹ Die Sozialhilfetätigkeit hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfetätigkeit wird durch die Sozialhilfebehörde und die Sozialberatung ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. ist fachlich im Sozialhilfebereich vorgesetzte Behörde der Sozialberatung,
- d. kann in die Sozialhilfe-Akten der Sozialberatung Einsicht nehmen;
- e. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- f. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

³ Die Sozialberatung

- a. berät fachgerecht die hilfeschuchenden und hilfbedürftigen Personen,
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- c. führt die Sozialhilfe-Akten,
- d. ist im Sozialbereich fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung, der übrigen Gemeindeverwaltung und der gesetzlichen Kontrollorgane unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der öffentlichen Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft.

² Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Weiterbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Weiterbildungsveranstaltungen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung sind verpflichtet, sich nach Absprache mit der Sozialhilfebehörde im Rahmen des Personalreglementes der Gemeinde weiterzubilden.

B. SOZIALHILFEBEHÖRDE

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde. Die Zahl der Mitglieder ist in der Gemeindeordnung festgelegt.

² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zu.

³ Das Aktuariat wird nach Möglichkeit von einem Behördemitglied wahrgenommen.

⁴ Das Protokoll wird von einem Behördemitglied geführt.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung bei der Sozialberatung auf und können dort von den Behördemitgliedern eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder sowie eine Person der Sozialberatung teil.

² Das Präsidium kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

³ Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 3 Tage vor der Sitzung bei der Sozialberatung auf und wird dort von den Behördemitgliedern eingesehen.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen.

² Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde werden von zwei Behördemitgliedern unterzeichnet.

§ 12 Buchhaltung

Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

C. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach dessen Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Juli 2003 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 2003.

Der Gemeindepräsident
Ernst Dill

Der Gemeindeverwalter
Thomas von Arx

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 02. Oktober 2003 genehmigt.

